

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen sozialistischer Jugendpolitik ist *dem jugendlichen Rechtsverletzer Gelegenheit zu aktiver Bewährung und tätiger Wiedergutmachung zu geben*. Konkrete, erfüllbare Aufgaben müssen ihn vor Bewährungssituationen stellen. Das ist gerade bei Strafen ohne Freiheitsentzug bedeutsam, damit der Jugendliche die darin enthaltene moralisch-rechtliche Verurteilung des Verhaltens recht zu empfinden vermag. Durch die Auferlegung von Verpflichtungen sowie durch eine intensive differenzierte Kontrolle über deren Verwirklichung wird die staatlich-gesellschaftliche Reaktion auf die Rechtsverletzung für den Jugendlichen erlebbarer, *indem von ihm eigene Aktivität, Selbstdisziplin und Verantwortung gefordert wird*.

Die überwiegende Mehrzahl der jugendlichen Rechtsverletzer befindet sich in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis. Angesichts der Bedeutung, die der erfolgreiche Abschluß der Schulbildung und der beruflichen Ausbildung sowohl für die Persönlichkeitsentwicklung als auch darüber hinaus für die Vorbeugung von Rechtsverletzungen hat, sollte im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Jugendliche - soweit es die Schwere und die Umstände der Tat erlauben - vorrangig gesichert werden, daß der Jugendliche die begonnene Ausbildung erfolgreich abschließt oder zumindest eine bestimmte Ausbildungsstufe erreicht (vgl. § 72 StGB). Hier ergibt sich auch eine besondere Verantwortung für die Ausbildungseinrichtungen, für die Eltern und andere Erziehungsträger sowie für die gesellschaftlichen Kräfte, dem Jugendlichen dabei wirksam zu helfen.

Um eine positive Entwicklung des jugendlichen Straftäters zu erreichen, ist es gleichermaßen wichtig, die *soziale Umwelt, die Kollektive* zu kennen, in denen er lebt, lernt und arbeitet - eine Tatsache, auf die zwar in § 61 StGB nicht ausdrücklich hingewiesen wird, die jedoch für die Auswahl der Maßnahmen (beachte § 30 Abs. 2 StGB), für ihre Ausgestaltung (zum Beispiel Bürgschaft, Arbeitsplatzbindung), vor allem aber für die Unterstützung und Förderung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses gerade bei Jugendlichen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Der Wiedergutmachungs- und Bewährungsprozeß wird um so erfolgreicher sein, je aktiver das Kollektiv ihn unterstützt; denn das eigene Bemühen des Täters um Wiedergutmachung und Bewährung wird vor allem bei Jugendlichen weitgehend von den Auffassungen und Bedingungen in seinem

Kollektiv mitbestimmt. Es ist wichtig, daß das Kollektiv dem jugendlichen Rechtsverletzer hilft, Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Strafe einzusehen. Dabei darf das Kollektiv nicht nur das strafbare Handeln verurteilen; es muß dem Rechtsverletzer zugleich und vor allem die Möglichkeit zu Aktivitäten in und mit dem Kollektiv geben, ihm Vertrauen entgegenbringen, ihn als gleichberechtigtes Kollektivmitglied anerkennen und ihm auch Gelegenheit geben, sich auf Tätigkeitsgebieten zu beweisen, wo er seine positiven Eigenschaften entfalten kann.

Für den jugendlichen Straftäter, besonders für noch nicht 16jährige, hat meist die Familie noch eine große Bedeutung. Deshalb ist die Kenntnis der Situation und Nutzung der Potenzen der Familie sowie deren Einbeziehung in das Verfahren unbedingt geboten (vgl. §§ 69, 70 StPO sowie auch § 70 StGB).

Inwieweit die Familiensituation Einfluß haben kann auf die Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das hängt - wie oben generell für die Beziehungen Jugendlicher-Kollektiv dargelegt - von der Situation in der Familie ab, von den Beziehungen des Jugendlichen zu seiner Familie und von dem Verhältnis der Familie zu anderen Kollektiven (insbesondere Zusammenarbeit mit der Schule). Günstige Familienverhältnisse können das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen (vgl. § 67 Abs. 2 StGB) rechtfertigen, wenn andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger ihrerseits entsprechende Maßnahmen eingeleitet haben. Solche Familienverhältnisse, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß die Eltern auf den weiteren Erziehungsprozeß des Jugendlichen positiv einwirken werden, können auch zugunsten einer Strafe ohne Freiheitsentzug in solchen Fällen sprechen, in denen auf Grund der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters sowohl eine Strafe mit Freiheitsentzug wie auch eine Maßnahme ohne Freiheitsentzug rechtlich zulässig wäre, bzw. bei Vergehen, bei denen im verletzten Gesetz keine Strafen ohne Freiheitsentzug vorgesehen sind (vgl. § 71 StGB).

5.8.3. Das System strafrechtlicher Reaktionen bei jugendlichen Straftätern

Den Besonderheiten jugendlicher Straftäter wird durch eine spezifische Gestaltung des Systems der Reaktionsweisen, besonders auch der